

Anträge des Landesverbandes:

Formelle Änderungen und Anpassungen der TUWO:

1. Eintrag 14 anstatt 12 Leute in der TUWO unter Punkt 9.10 (rein formell)

Kein Beschluss notwendig. Zusätzlich wird die TUWO weiter nach überholten Einträgen durchforstet.

2. Streichung der Nachnennungsmöglichkeit nach dem Grunddurchgang in der TMM (rein formell).

Zum Beispiel wird auch der Eintrag Staatliga B. bereinigt -> 2. Bundesliga West, oder Einführung der Tiroler Schnellschachmeisterschaft, Hinweis in der TUWO auf die zusätzliche Int. Elowertung der Landesliga, ...

3. **Information:** Einzahlung der Schiedsrichterkosten sollen zeitgleich mit Mitgliedbeiträgen bis spätestens 31. August erfolgen.

Wurde vom Vorstand beschlossen.

Nicht in der TUWO

4. Anpassung an ÖSB: Elodifferenz von 200 ELO bei Mannschaftsaufstellungen wie in der Bundesliga.

angenommen

5. Anerkennung von ELO nur noch AUT und INT möglich.

angenommen

6. Erhöhung der Kontumaz-Strafen: Gebietsliga soll gleich bleiben. Verdoppelung in den anderen Ligen.

Angenommen (Beschluss im Vorstand! 2/3 Mehrheit)

7. Fristsetzung für Terminverschiebungen in der TMM bis eine Woche vor Austragung.

(Beschluss im Vorstand!)

8. Angleichung des Wertungssystem nach Mannschaftspunkten an ECU, sofern auch die Bundesliga dies in ihrer Sitzung vom 12.04.08 beschließt: 2 Punkte für den Sieg, 1 Punkt für Remis, 0 Punkte bei Verlust. Zweitwertung: Brettunkte, Drittwertung: direkte Begegnung, Viertwertung: Sonneborn

zurückgezogen

Änderungen der Statuten:

1. Namensänderung des LVT in:

Österreichischer Schachbund – Landesverband Tirol

angenommen	
------------	--

2. Änderung: § 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Kassier und Stellvertreter sowie dem Landesspielleiter, dem Landesjugendreferenten und drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. **Sollten weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, muss eine halbe Stunde zugewartet werden, danach ist der Vorstand beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. [mögliche Änderung]**

angenommen	
------------	--